

**Satzung des Fördervereins JuFu Waldbronn e.V.**  
**(Stand: 26.05.2021)**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein JuFu Waldbronn e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Lessingstr. 3 in 76135 Karlsruhe. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Sports in den Jugendfußballabteilungen der als gemeinnützig anerkannten Waldbronner Vereine (TSV Reichenbach e.V., FC Busenbach e.V. und TSV Etzenrot e.V.). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Jugendfußballabteilungen des TSV Reichenbach e.V., FC Busenbach e.V., TSV Etzenrot e.V. oder entsprechenden Spielgemeinschaften dieser Vereine wie z.B. JSG Waldbronn durch Beiträge, Spenden, Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen, die dem geförderten Zweck dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Körperschaften verwendet. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch z.B.:
  - die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und
  - das Sammeln von Spenden, Sponsoren- und Fördergeldern zur Finanzierung der in der Satzung genannten Zwecke
  - Unterstützung der Jugendfußballmannschaften aller Altersklassen von der U7 bis einschließlich der U19 durch die Beschaffung von z.B. Trikots, Trainingsanzügen, Fußballschuhen, Trainingsjacken, Bällen bzw. sonstige Sportausrüstung
  - Unterstützung bei der Ausrichtung von Jugendfußballturnieren
  - Unterstützung von Jugendtrainingslagern
  - Talentförderung von Jugendlichen bei sozialen Härtefällen
  - Unterstützung Jugendlicher bei erhöhten Kosten durch die Teilnahme an „Stützpunkttrainings“, der Förderverein unterstützt die größten Talente der Jugendabteilungen des TSV Reichenbach e.V., FC Busenbach e.V., TSV Etzenrot e.V. und deren Spielgemeinschaften wie z.B. JSG Waldbronn mit Sponsoringverträgen ( u.a. Schuh-Sponsoring)
  - Infrastrukturmaßnahmen der Sportstätten, bzw. Maßnahmen zu deren Erhalt
  - Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fußballjugenden der in § 2 Abs. 1 genannten Vereine erfolgen, aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein JuFu Waldbronn e.V. unmittelbar die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
  - Unterstützung durch Finanzierung und/oder Bereitstellung von Jugendtrainern für die in § 2 Abs. 1 genannten Vereine.
  - Unterstützung durch Finanzierung und/oder Bereitstellung von Mitarbeitern, die die Jugendarbeit der in § 2 Abs. 1 genannten Vereine indirekt unterstützen, wie z.B. Fahrdienstmitarbeiter, Reinigungskräfte, etc.

- Unterstützung durch Finanzierung und/oder Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen, die für die Jugendarbeit der in § 2 Abs. 1 genannten Vereine indirekt erforderlich sind wie z.B. Fahrzeuge, etc. sowie Maßnahmen zu deren Erhalt.
  - Unterstützung durch Finanzierung und/oder Organisation von Aktivitäten, die zur Unterstützung des Trainings-/und Spielbetriebs der begünstigten Jugendfußballmannschaften dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind.
- (6) Die Organe des Fördervereins JuFu Waldbronn e.V. üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (8) Der Förderverein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Sofern dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 3. Vorsitzender
  - d) dem Kassierer
  - e) dem Schriftführer/in
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §§ 26 ff BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt in den Jahren mit gerader, die des 2. und des 3. Vorsitzenden und des Kassierers in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind allein dem Fördervereinsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied des Vorstands hat mögliche Interessenkonflikte der Mitgliederversammlung unverzüglich offen zu legen, betreffende Vorstandsmitglieder haben ferner die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Kein Mitglied des Vorstands darf bei Entscheidungen zur Mittelvergabe mitwirken, wenn es dem durch die Entscheidung Begünstigten nahesteht. Eine Mittelvergabe an durch ein von einem Vorstandsmitglied geführtes Unternehmen, ist ausgeschlossen.
- (9) Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (per Hauspost oder elektronisch) unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch durch Antrag eines Drittels der gesamten Mitglieder einberufen werden. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Das Übertragen des Stimmrechtes auf die jeweiligen Erziehungsberechtigten ist zulässig. Briefwahlen sind unzulässig.

## **§ 9 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Person des Versammlungsleiters
  - die Person des Protokollführers,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - die Tagesordnung,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
  - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des laufenden oder des vorangegangenen Geschäftsjahres angehören. Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Prüfungsbericht.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Waldbronn, Marktplatz 7, 76337 Waldbronn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Jugendfußball gem. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 07.04.2021 verabschiedet und am 26.05.2021 im Rahmen einer außerordentlichen Versammlung überarbeitet.

Waldbronn, den 26.05.2021

Gezeichnet (Gründungsmitglieder):

Ralf Bochat

Christian Mall

Angelique Bochat

Alexander Rau

Regina Montanhas

Christopher Rau

Artur Montanhas

Hakan Kodas